

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-314
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 11-1.2.1-1/08

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Dezember 2003

Zulassungsnummer:

Z-2.1-19.1

Antragsteller:

Greisel Klimanorm GmbH
Deichmannstraße 2
91555 Feuchtwangen

Zulassungsgegenstand:

Bewehrte GREISEL-Deckenplatten
aus dampfgehärtetem Porenbeton der
Festigkeitsklassen 3,3 und 4,4

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-2.1-19.1 vom 5. Dezember 2003. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für werkmäßig hergestellte, frei aufliegende, bewehrte GREISEL-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Porenbeton der Festigkeitsklasse 3,3 und 4,4 und den Rohdichteklassen 0,5; 0,6 und 0,7 mit den Plattenrandprofilen gemäß den Abbildungen der Anlage 1.

(2) Die Länge der Deckenplatten darf nicht mehr als 8,00 m, die Stützweite jedoch nicht mehr als 7,50 m betragen. Die Mindestplattendicke beträgt 125 mm.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Die Deckenplatten dürfen nur in Decken mit vorwiegend ruhenden Verkehrslasten verwendet werden.

(2) Deckenplatten aus Porenbeton der Festigkeitsklasse 3,3 dürfen nur in Decken verwendet werden, die zwar begehbar sind, jedoch für eine Verkehrslast bis zu 1,0 kN/m² gemäß DIN 1055-3:2006-03, Tabelle 1, Kategorie A1, zu bemessen sind. Mit Trennwänden oder entsprechenden Lasten dürfen diese Deckenplatten nicht belastet werden.

(3) Deckenplatten aus Porenbeton der Festigkeitsklasse 4,4 dürfen in Geschossdecken einschließlich solchen mit Kragarmen, z. B. Balkonen verwendet werden, die für lotrechte Verkehrslasten nach DIN 1055-03:2006-03, Tabelle 1 einschließlich Zuschlag für leichte Trennwände nach Abschnitt 4 bis zu 3,5 kN/m² zu bemessen sind. Bei Decken unter Wohnräumen ist mindestens mit einer Verkehrslast $p = 2,0$ kN/m² nach DIN 1055-3:2006-03, Tabelle 1, Kategorie A3 zu rechnen.

Die Stützweite der Deckenplatten darf nicht größer sein als das 35fache der Nutzhöhe und bei Deckenplatten, die auch mit unbelasteten leichten Trennwänden nach DIN 1055-3:2006-03, Abschnitt 4, belastet werden, nicht größer als das 25fache der Nutzhöhe. Decken aus Deckenplatten mit einer Dicke $d < 225$ mm und einer Stützweite $L_F > 5,0$ m dürfen nicht mit unbelasteten Trennwänden belastet werden.

Ausragende Deckenbereiche aus Deckenplatten dürfen nicht mit leichten Trennwänden entsprechend DIN 1055-3:2006-03, Abschnitt 4, oder anderen größeren Linien- oder Einzellasten (z.B. aus gemauerten Balkonbrüstungen oder aus Treppenläufen) belastet werden. Zulässig sind leichte Umwehrungen mit Eigenlasten bis 0,4 kN/m.

Die Deckenplatten dürfen nicht verwendet werden in Decken, die im Sinne von DIN 1055-3:2006-3, Tabelle 1, Kategorien C, E, T, genutzt werden

(4) Bei Deckenplatten nach Absatz (3) erhöht sich die zulässige Verkehrslast nach DIN 1055-3:2006-03, Tabelle 1, auf 5,0 kN/m², wenn die Geschossdecken mit einem bewehrten, über die Plattenfugen hinweggehenden, mindestens 40 mm dicken Aufbeton der Festigkeitsklasse \geq B15, der nach DIN 1045:1988-07, Abschnitt 20.1.6.3 bewehrt ist, ausgeführt werden.

Der Aufbeton darf bei der Ermittlung der Tragfähigkeit der Deckenplatten nicht berücksichtigt werden.



(5) Bei Umweltbedingungen nach DIN 1045:1988-07, Tabelle 10, Zeilen 3 und 4 oder bei Expositionsklassen XC3 (ausgenommen Bauwerke wie offene Hallen), XC4, XD1 bis XD3, XS1 bis XS3, XF1 bis XF4, XA1 bis XA3, XM1 bis XM3 nach DIN 1045-1:2001-07, Tabelle 3, dürfen die Deckenplatten nur dann verwendet werden, wenn sie durch geeignete Maßnahmen, die auch die nach unten hin offenen Deckenplattenfugenbereiche erfassen müssen, zusätzlich geschützt werden. Die Schutzmaßnahmen sind auf die Art des Angriffs abzustimmen. Sie müssen auf Dauer eine Beeinträchtigung der den Standsicherheits- sowie Wärmeschutznachweisen zugrunde liegenden Eigenschaften des Porenbetons der Deckenplatten und eine Schädigung der Bewehrung verhindern.

Häusler

